



Energie Belp 

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser (AGB Wasserversorgung)

Gültig ab 1. Januar 2016

Energie Belp AG
Elektrizität, Wasser, Wärme, Kommunikation
Rubigenstrasse 12, Postfach 193, 3123 Belp
Telefon 031 818 82 82, Telefax 031 818 82 81
info@energie-belp.ch, www.energie-belp.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	6
1.1	Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet	6
1.2	Grundlagen und Geltungsbereich	6
1.3	Schutzzonen	6
1.4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	6
1.5	Erschliessung	7
1.6	Technische Vorschriften	7
1.7	Pflicht zum Wasserbezug	7
1.8	Wasserabgabe, Menge und Qualität	7
1.9	Wasserabgabe, Betriebsdruck	8
1.10	Einschränkungen der Wasserabgabe	8
1.11	Verwendung des Wassers	9
1.12	Bewilligungspflicht	9
1.13	Haftung	10
1.14	Abgabe an Dritte	10
1.15	Handänderung	10
1.16	Ende des Wasserbezuges	11
2	Wasserverteilung	11
	Grundsätze	11
2.1	Anlagen zur Wasserverteilung	11
2.2	Öffentliche Anlagen	11
2.3	Private Anlagen	11
	Öffentliche Anlagen	12
	Leitungen	12
2.4	Planung, Erstellung und Kostentragung	12
2.5	Leitungen im Strassengebiet	12
2.6	Sicherung öffentlicher Leitungen	13
2.7	Schutz der öffentlichen Leitungen	13
	Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	13
2.8	Erstellung und Kostentragung	13
2.9	Benützung und Unterhalt	13

2.10 Planunterlagen	14
2.11 Meldepflicht	14
2.12 Mehr- und Erneuerungskosten	14
2.13 Übrige Löschanlagen	14
Wasserzähler	15
2.14 Einbau Kostentragung	15
2.15 Standort	15
2.16 Haftung bei Änderung, Reparatur und Ersatz bei Beschädigung	16
2.17 Revision, Störungen	16
2.18 Fehlerhafte Messangaben	16
2.19 Zählerablesung	17
Private Anlagen	17
Grundsätze	17
2.20 Kostentragung	17
2.21 Mängel	17
2.22 Haftungsausschluss	17
2.23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	17
2.24 Installationsbewilligungen	18
Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen	18
2.25 Bewilligung	18
2.26 Durchleitungsrecht	18
2.27 Technische Bestimmungen	18
2.28 Anpassungen bestehender Hausanschlussleitungen	19
2.29 Druckreduktion	19
2.30 Temporäre Anschlüsse	19
3 Finanzielles	19
3.1 Eigenwirtschaftlichkeit	19
3.2 Finanzierung der Wasserversorgung	20
3.3 Einmalige Abgaben	20
3.4 Wiederkehrende Gebühren	21
3.5 Temporäre Anschlüsse	21
3.6 Grundeigentümerbeiträge	21
3.7 Rechnungsstellung	22

Fälligkeiten	22
3.8 Anschlussgebühren	22
3.9 Löschgebühr	22
3.10 Wiederkehrende Gebühren	22
Inkasso	22
3.11 Zahlungsfrist	22
3.12 Verzugszins und Mahngebühren	23
3.13 Verjährung	23
3.14 Abgaben und Gebührenpflichtige Schuldner	23
3.15 Grundpfandrecht	23
4 Schlussbestimmungen	24
4.1 Salvatorische Klausel	24
4.2 Wiederhandlungen	24
4.3 Rechtspflege	24
4.4 Übergangsbestimmungen	24
4.5 Neue Anlagen	24
4.6 Änderungen	24
4.7 Inkrafttreten	25

Einleitung

Rechtsgrundlage

Mit Gemeindebeschluss vom 17. Juni 2012, Reglement über die Versorgung mit Elektrizität, Wasser, Wärme, und Kommunikationsdienstleistungen vom 22. März 2012 und Leistungsvertrag vom 22. September 2011 hat die Einwohnergemeinde Belp folgende Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten rückwirkend per 1. Januar 2012 auf die Energie Belp AG übertragen:

- a) Wasserversorgung, inklusive Hydrantenlöschschutz;
- b) Elektrizitätsversorgung, inklusive Betrieb öffentliche Beleuchtung;
- c) Wärmeversorgung;
- d) Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen.

Rechtsverhältnis

Das Verhältnis zwischen der Energie Belp AG (im Folgenden „Energie Belp“ genannt) und den Kunden von Elektrizität und Wasser ist öffentlich-rechtlicher Natur. Für alle übrigen Dienstleistungen gelten die Bestimmungen des Privatrechts, soweit nicht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind.

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses wird bestimmt durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, diese AGB, die jeweils gültigen Preisblätter, die anerkannten Regeln der Technik, die Werkvorschriften sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Energie Belp.

Die Angebote und Leistungen der Energie Belp erfolgen aufgrund dieser AGB, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Der Bezug von Leistungen der Energie Belp gilt als Anerkennung dieser AGB und der gültigen Preisblätter. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Energie Belp gehen diesen AGB vor.

Diese AGB sowie die ergänzenden Preisblätter können in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bei der Energie Belp bezogen werden und sind unter www.energie-belp.ch abrufbar.

Der Verwaltungsrat der Energie Belp AG erlässt, gestützt auf Art. 19 Ziff. 2 der Statuten vom 20. Juni 2012, die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser (AGB Wasserversorgung).

Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet

- 1.1.1 Die Energie Belp versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- 1.1.2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.
- 1.1.3 Die Energie Belp erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

1.2 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.2.1 Das Verhältnis zwischen der Energie Belp und deren Kunden wird durch das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wasser, Wärme und Kommunikationsdienstleistungen, diese AGB und die gestützt darauf erlassenen Weisungen sowie die jeweils gültigen Tarife geregelt.
- 1.2.2 Als Kunde der Energie Belp gilt:
 - a) für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz die Eigentümer, Baurechtsberechtigten oder Nutzniesser der angeschlossenen Liegenschaft, bzw. deren Vertreter;
 - b) für den Verbrauch von Wasser, diejenige Person, auf die der Liefervertrag lautet, bei leerstehenden Liegenschaften und Wohnungen die Personen gemäss Buchstabe a;
 - c) bei besonderen Verhältnissen, z.B. bei häufig wechselnden Mietern, die in gegenseitiger Absprache bezeichnete Person.

1.3 Schutzzonen

- 1.3.1 Die Energie Belp scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- 1.3.2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

1.4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- 1.4.1 Die Energie Belp erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

1.4.2 Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

1.5 Erschliessung

1.5.1 Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

1.5.2 Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a) bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b) neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

1.6 Technische Vorschriften

1.6.1 Alle von der Energie Belp mit Wasser versorgten Anlagen und Leitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

1.6.2 Erstellung, Änderung, Erweiterung und Unterhalt dieser Wasserversorgungsanlagen sind nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Normen und Weisungen auszuführen.

1.6.3 Dabei sind die Richtlinien der anerkannten Fachverbände und Fachstellen sowie die Vorgaben einer der anerkannten Qualitätsstandards zu beachten.

1.6.4 Die Geschäftsführung der Energie Belp kann ergänzende technische Weisungen erlassen.

1.7 Pflicht zum Wasserbezug

1.7.1 Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

1.8 Wasserabgabe, Menge und Qualität

1.8.1 Die Energie Belp gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität gemäss den jeweils gültigen

Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung und allfällig weiteren Normen der Wasserwirtschaft (u.a. SVGW) ab. Vorbehalten bleibt Artikel 1.10.

- 1.8.2 Die Energie Belp ist nicht verpflichtet,
- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
 - b) einzelnen Wasserbezüglern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüglern getragen werden müssen.

1.8.3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

1.9 Wasserabgabe, Betriebsdruck

- 1.9.1 Die Energie Belp gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
 - b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

1.9.2 Die Energie Belp kann keinen konstanten Betriebsdruck garantieren.

1.10 Einschränkungen der Wasserabgabe

1.10.1 Die Energie Belp kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit;
- b) für Unterhalts-, Erweiterungs- und Reparaturarbeiten;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen und im Brandfall.

1.10.2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt. Die Energie Belp nimmt dabei soweit möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht.

1.10.3 Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

1.10.4 Der Kunde hat von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und Unfälle, die durch einen Unterbruch der Wasserlieferung in privaten Anlagen entstehen könnten, zu verhüten. Die Energie Belp übernimmt keine Haftung für

Schäden, die infolge der Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen können.

1.11 Verwendung des Wassers

1.11.1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

1.11.2 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

1.12 Bewilligungspflicht

1.12.1 Eine Bewilligung der Energie Belp ist erforderlich für:

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b) die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- c) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen (Veränderung der Anzahl der Belastungswerte);
- d) die Vergrösserung des umbauten Raumes;
- e) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- f) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- g) fliessende Brunnen oder ähnliche Dauerbezüge ab der öffentlichen Wasserversorgung;
- h) die Verbindung von andern Trink- oder Brauchwasserversorgungen mit den von der Energie Belp mit Wasser versorgten Anlagen und Leitungen;
- i) der Einbau und die Installation von chemischen und physikalischen Trinkwassernachbehandlungsapparaten.

1.12.2 Die Gesuche sind der Energie Belp mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

1.12.3 Der Energie Belp ist ein Gesuch auf dem offiziellen Formular (Anschluss Wasser) mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dies sind insbesondere:

- a) ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplans mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung;
- b) angaben über die Verwendung des Wassers sowie eine Bedarfsrechnung mit Auflistung der anzuschliessenden Apparate und ihrer Leistungen (Belastungswerte BW);
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte.

1.12.4 Das Gesuch ist mindestens vier Wochen vor der Wasserlieferung, bei Neu- und Umbauten mit dem Baubewilligungsgesuch, einzureichen.

1.12.5 Das Gesuch ist vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser zu unterzeichnen.

1.12.6 Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

1.13 Haftung

1.13.1 Die Beteiligten tragen die Haftung für die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen.

1.13.2 Die Kunden haften gegenüber der Energie Belp für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln, wie unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

1.13.3 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Wasserlieferung erwachsen. Vorbehalten bleiben Schäden aus absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten der Energie Belp und deren Beauftragten sowie wegen Verletzung zwingender gesetzlichen Bestimmungen.

1.14 Abgabe an Dritte

1.14.1 Ohne Bewilligung der Energie Belp darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

1.15 Handänderung

1.15.1 Jeder Eigentumswechsel einer an das Verteilnetz der Energie Belp angeschlossenen Liegenschaft ist der Energie Belp zu melden. Die Meldung hat spätestens zehn Arbeitstage vor dem Wechsel zu erfolgen. Die Ablesung der Zähler erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt oder aber frühestens innerhalb fünf Arbeitstagen nach der Meldung.

1.15.2 Diese Meldung ist Sache der beteiligten Kunden.

1.15.3 Die Kunden haften für die Bezahlung des von der Energie Belp abgegebenen Wassers und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung des Zählers.

1.16 Ende des Wasserbezuges

1.16.1 Der Anschluss ist auf Kosten des Kunden vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird. In Spezialfällen können Ausnahmen gewährt werden.

2 Wasserverteilung

Grundsätze

2.1 Anlagen zur Wasserverteilung

2.1.1 Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die Hauptleitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen im Eigentum der Energie Belp;
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen im Eigentum des Kunden.

2.2 Öffentliche Anlagen

2.2.1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Energie Belp erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

2.2.2 Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

2.2.3 Die Hydrantenanlagen werden von der Energie Belp nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

2.3 Private Anlagen

2.3.1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Bei fehlendem oder nicht unmittelbar an das Abzweigstück angrenzendem Absperrschieber gilt das Abzweigstück als Eigentumsgrenze.

2.3.2 In der Regel wird nur ein Anschluss pro Gebäude erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG).

- 2.3.3 Die Energie Belp bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 1.12 die Anschlussstelle und Lage des Absperrschiebers, die Linienführung, die Art der Ausführung inkl. Materialwahl und Standard der Hausanschlussleitung sowie der Messapparate, wobei sie nach Möglichkeit die Wünsche der Betroffenen berücksichtigt.
- 2.3.4 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

Öffentliche Anlagen

Leitungen

2.4 Planung, Erstellung und Kostentragung

- 2.4.1 Die Energie Belp plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm in Abstimmung mit der Einwohnergemeinde. Fehlt dieses, bestimmt die Energie Belp den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den betroffenen Erschliessungsträgerschaften.
- 2.4.2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.
- 2.4.3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

2.5 Leitungen im Strassengebiet

- 2.5.1 Die Energie Belp ist berechtigt, ohne Ausrichtung von Durchleitungsentschädigungen schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG. Das Verlegen der Leitungen ist nach Möglichkeit mit den anderen Werken zu koordinieren.
- 2.5.2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf andere vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 2.5.3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen, für private Strassen das der Eigentümer.

2.6 Sicherung öffentlicher Leitungen

2.6.1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

2.7 Schutz der öffentlichen Leitungen

2.7.1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2.7.2 Bauten haben in der Regel einen Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Energie Belp kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Energie Belp.

2.7.3 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

2.7.4 Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2.7.5 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Energie Belp über die Lage allfälliger Leitungen und Anlagenteilen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

2.8 Erstellung und Kostentragung

2.8.1 Die Energie Belp erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

2.8.2 Die Grundeigentümer sind dazu verpflichtet, der Energie Belp das Recht einzuräumen, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos aufzustellen und zu unterhalten (BauG Art. 136). Die Energie Belp berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Betroffenen.

2.9 Benützung und Unterhalt

2.9.1 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung der Energie Belp.

2.9.2 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

2.9.3 Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten. Sie erstellt eine Kontroll- und Mängelliste zuhanden der Energie Belp. Die Energie Belp besorgt den Unterhalt und die Reparaturen zu Lasten der Feuerwehr.

2.10 Planunterlagen

2.10.1 Der Feuerwehr sind die für die Erfüllung ihrer zugewiesenen Aufgaben die notwendigen Unterlagen kostenlos abzugeben.

2.11 Meldepflicht

2.11.1 Das Kommando der Feuerwehr ist über grössere Störungen und längere Ausserbetriebsetzungen von Hydrantenanlagen umgehend zu orientieren und zu dokumentieren.

2.12 Mehr- und Erneuerungskosten

2.12.1 Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen zonenkonformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierungen der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) haben die Verursachenden zu tragen. Dasselbe gilt sinngemäss für die Unterhalts- und Erneuerungskosten.

2.13 Übrige Löschanlagen

2.13.1 Die Löschreserven der Reservoirs werden ständig bereit gehalten. Über ihre Verwendung entscheidet der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter.

2.13.2 Im Brandfall, für Ausbildungs- und Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

- 2.13.3 Zu Feuerlöschzwecken können von der Energie Belp unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften Innenhydranten und Wasserlöschposten bewilligt werden. Für Innenhydranten hat der Kunde eine besondere, vor dem Wasserzähler abzweigende Umgehungsleitung auf eigene Kosten zu erstellen. Anschlussleitungen zu Wasserlöschposten sind nach dem Wasserzähler anzuschliessen. Diese Innenhydranten oder Umgehungsleitungen sind durch die Energie Belp zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Übungs- und Brandfall entfernt werden.
- 2.13.4 Die Abnahme der Plomben ist der Energie Belp innert 24 Stunden zu melden. Die Wasserentnahme zu Feuerlöschzwecken ist unentgeltlich.

Wasserzähler

2.14 Einbau Kostentragung

- 2.14.1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2.14.2 In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können durch die Energie Belp zu Lasten der Kunden eingebaut werden, wenn Wasser nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird.
- 2.14.3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Kunden je ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
- 2.14.4 Die Wasserzähler, welche der Energie Belp zur Abrechnung bezogener Wassermengen dienen, werden auf Kosten der Energie Belp installiert, unterhalten und ersetzt. Sie verbleiben in deren Eigentum.
- 2.14.5 Private Wasserzähler werden für die Verrechnung nicht anerkannt.
- 2.14.6 Bei einer Nutzung des Regenwassers sind zusätzliche Wasserzähler nach den Vorgaben der Energie Belp zu Lasten des Kunden einzubauen.
- 2.14.7 Die Geschäftsführung der Energie Belp kann dazu ergänzende Weisungen erlassen.

2.15 Standort

- 2.15.1 Die Energie Belp bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kunden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.15.2 Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

2.15.3 Wenn es nicht möglich ist, den Wasserzähler in einem frostsicheren Raum zu montieren oder wenn die Installation nicht für ein Gebäude erstellt wird, so ist auf Kosten des Kunden ein Schacht nach den Vorgaben der Energie Belp zu erstellen.

2.16 Haftung bei Änderung, Reparatur und Ersatz bei Beschädigung

2.16.1 Ausser der Energie Belp darf niemand an ihren Wasserzählern Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

2.16.2 Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz des Wasserzählers nach einer Beschädigung als Folge äusserer Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck gehen zu Lasten des Kunden. Vorbehalten bleibt der direkte Zugriff auf den Schadenverursacher.

2.17 Revision, Störungen

2.17.1 Die Energie Belp revidiert ihre Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

2.17.2 Wer Wasser bezieht, kann jederzeit eine Prüfung der Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Energie Belp die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten. Im andern Fall haben die Kunden sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung der Wasserzähler entstandenen Kosten zu tragen.

2.18 Fehlerhafte Messangaben

2.18.1 Bei fehlerhaften Messangaben wird der Wasserverbrauch, nach Anhörung der Betroffenen, durch die Energie Belp bestimmt. Grundlage bilden die vergleichbaren Zeitperioden der Vorjahre unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung des Wasserzählers.

2.18.2 Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachforderung bestehen längstens für fünf Jahre vor der Feststellung des Fehlers. Wer einen Anspruch geltend macht, hat den Fehler zu beweisen.

2.18.3 Wer Wasser bezieht, hat der Energie Belp Unregelmässigkeiten bei den Wasserzählern sofort nach deren Feststellung zu melden, damit die Energie Belp diese umgehend beheben kann.

2.19 Zählerablesung

- 2.19.1 Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Energie Belp. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die Energie Belp kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der Energie Belp zu melden.
- 2.19.2 Ist die Zählerablesung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, behält sich die Energie Belp eine Schätzung aufgrund vorangegangener Verrechnungsperioden vor.

Private Anlagen

Grundsätze

2.20 Kostentragung

- 2.20.1 Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

2.21 Mängel

- 2.21.1 Mängel an privaten Anlagen sind durch den Kunden auf eigene Kosten sofort zu beheben. Durch die Energie Belp festgestellte Mängel sind innert der angesetzten Frist von der Energie Belp, oder einer beauftragten Unternehmung, beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Energie Belp die Behebung auf Kosten der Kunden anordnen.

2.22 Haftungsausschluss

- 2.22.1 Die Energie Belp übernimmt keine Haftung für private Anlagen.

2.23 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

- 2.23.1 Die Organe der Energie Belp sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. Dabei sind Kulturen, Bauten und Anlagen möglichst zu schonen. Die Energie Belp verpflichtet sich zur Wiederherstellung des ursprünglich angetroffenen Zustandes.

2.23.2 Wer Wasser bezieht, verpflichtet sich, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

2.24 Installationsbewilligungen

2.24.1 Alle von der Energie Belp mit Wasser versorgten Anlagen und Leitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Energie Belp verfügen.

2.24.2 Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

2.24.3 Die Installationsbewilligung wird an natürliche Personen oder an Betriebe abgegeben, welche zumindest eine natürliche Person beschäftigen, die die entsprechenden Voraussetzungen nach Art. 2.24.2 erfüllt. Die sach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

2.24.4 Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2.24.5 Die Geschäftsführung der Energie Belp kann ergänzende Weisungen über die Erteilung von Bewilligungen für Wasserleitungsinstallationen erlassen.

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

2.25 Bewilligung

2.25.1 Die Energie Belp bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 1.12 die Anschlussstelle, die Linienführung, die Art der Ausführung inkl. Materialwahl und Standard der Hausanschlussleitung, wobei sie nach Möglichkeit die Wünsche der Betroffenen berücksichtigt.

2.26 Durchleitungsrecht

2.26.1 Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

2.27 Technische Bestimmungen

2.27.1 In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 2.3.2.

- 2.27.2 Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Energie Belp auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.
- 2.27.3 In Neubauten dürfen die Wasserleitungen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Die Erdung ist mittels Fundamenterder gemäss SEV-Norm sicherzustellen.
- 2.27.4 Bei An- oder Umbauten legt die Energie Belp das anzuwendende Erdungssystem fest. Die Geschäftsführung der Energie Belp kann dazu ergänzende Weisungen erlassen.
- 2.27.5 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Energie Belp einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Energie Belp bezeichnete Person einzumessen.

2.28 Anpassungen bestehender Hausanschlussleitungen

- 2.28.1 Änderungen an Hausanschlussleitungen infolge baulicher Veränderungen gehen zu Lasten der Eigentümer.

2.29 Druckreduktion

- 2.29.1 Vor der Hausverteilanlage ist der Druck zu reduzieren.

2.30 Temporäre Anschlüsse

- 2.30.1 Der temporäre Wasseranschluss bedarf einer Bewilligung der Energie Belp und hat ausschliesslich über werkseigene Messeinrichtungen zu erfolgen. Die baulichen Voraussetzungen sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.

3 Finanzielles

3.1 Eigenwirtschaftlichkeit

- 3.1.1 Die Wasserversorgung, einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- 3.1.2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

3.2 Finanzierung der Wasserversorgung

- 3.2.1 Die Energie Belp finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- a) einmalige Abgaben;
 - b) wiederkehrende Gebühren;
 - c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons, der Gemeinde oder Dritter;
 - d) eigene Mittel oder Kreditbeschaffung durch Energie Belp auf dem Kapitalmarkt.

3.3 Einmalige Abgaben

- 3.3.1 Die Energie Belp erhebt eine Anschlussgebühr aufgrund der Belastungswerte (BW gemäss Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des SVGW) und nach dem Kubikinhalt des umbauten Raumes (SIA Norm Nr. 416) der angeschlossenen Liegenschaften.
- 3.3.2 Für Sprinkleranlagen und andere Anschlüsse, bei denen die Belastungswerte (BW) nicht nach den Leitsätzen des SVGW ermittelt werden können, auf Grund der maximalen Vorhalteleistung in l/min.
- 3.3.3 Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (Belastungswerte und Gebäudevolumen) der Gebühren durch Neu-, An- oder Umbauten ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühren geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes sowie bei einer Reduktion der Anzahl Belastungswerte erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- 3.3.4 Ein bestehendes Gebäude gilt als in das Wassernetz eingekauft. Es wird daher den Wasserbezügern lediglich die von der Energie Belp erbrachte Mehrleistung in Rechnung gestellt. Bei Änderungen an den Installationen sowie bei Um- und Wiederaufbauten von Gebäuden sind Belastungswerte und Gebäudevolumen vor- und nachher zu erfassen.
- 3.3.5 Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.
- 3.3.6 Für Gebäude, die nicht mehr als 300 m vom nächsten Hydranten entfernt und nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, kann die Energie Belp von den jeweiligen Eigentümern oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschgebühr erheben. Die Löschgebühr wird nach dem Kubikinhalt des umbauten Raumes (SIA Norm Nr. 416) der Liegenschaften berechnet.

3.3.7 Erwachsene der Energie Belp für die Erschliessung und die Versorgung eines Gebietes besondere Aufwendungen (Pumpwerk, eigenes Reservoir, etc.), werden die Grundeigentümerbeiträge vertraglich festgelegt.

3.3.8 Die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren und Löschggebühren legt der Verwaltungsrat der Energie Belp fest.

3.4 Wiederkehrende Gebühren

3.4.1 Die Energie Belp erhebt wiederkehrende Grundgebühren sowie eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen Kubikmeter (m³) Wasser.

3.4.2 Die jährliche Grundgebühr für Sprinkleranlagen und andere Anschlüsse, bei denen mit Einverständnis der Energie Belp kein Wasserzähler eingebaut ist, bemisst sich nach der maximalen Vorhalteleistung.

3.4.3 Die jährliche Grundgebühr für den Wasserbezug wird pro Wohneinheit (Wohnung, Einfamilienhaus, Reiheneinfamilienhaus, Terrassenhaus) und pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben.

3.4.4 Für Gebäude, die nicht mehr als 300 m vom nächsten Hydranten entfernt und nicht an der öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, kann die Energie Belp eine jährliche Löschggebühr aufgrund des umbauten Raumes erheben.

3.4.5 Die Ansätze für die Berechnung der wiederkehrenden Gebühren legt der Verwaltungsrat der Energie Belp fest.

3.5 Temporäre Anschlüsse

3.5.1 Die entsprechenden Kostenbeiträge und Tarife für temporäre Anschlüsse sind im aktuellen Preisblatt Wasser geregelt.

3.6 Grundeigentümerbeiträge

3.6.1 Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Hydranten kann die Energie Belp nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge werden an geschuldete Anschlussgebühren angerechnet.

3.7 Rechnungsstellung

- 3.7.1 Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Energie Belp zu bestimmenden Zeitabständen.
- 3.7.2 Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen (Akontorechnungen) im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
- 3.7.3 Die Energie Belp ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Der Mehraufwand für zusätzliche Rechnungsstellung und Inkasso geht zu Lasten der Kunden.

Fälligkeiten

3.8 Anschlussgebühren

- 3.8.1 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Energie Belp, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

3.9 Löschgebühr

- 3.9.1 Die Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

3.10 Wiederkehrende Gebühren

- 3.10.1 Die wiederkehrenden Gebühren werden in regelmässigen Zeitabständen erhoben und zur Zahlung fällig.

Inkasso

3.11 Zahlungsfrist

- 3.11.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

3.12 Verzugszins und Mahngebühren

- 3.12.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten Aufwendungen (Mahngebühren, Port, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht in Rechnung gestellt.
- 3.12.2 Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren durch die Energie Belp verfügt.

3.13 Verjährung

- 3.13.1 Alle einmaligen Abgaben und Gebühren verjähren zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit; für alle wiederkehrenden Gebühren beträgt die Frist fünf Jahre.
- 3.13.2 Im Übrigen sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts über die Verjährung sinngemäss anwendbar.

3.14 Abgaben und Gebührenpflichtige Schuldner

- 3.14.1 Die einmaligen Abgaben gemäss Art. 3.3 schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer beziehungsweise Baurechtsberechtigter der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.
- 3.14.2 Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.
- 3.14.3 Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf die der Liefervertrag lautet.

3.15 Grundpfandrecht

- 3.15.1 Die Energie Belp geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Salvatorische Klausel

- 4.1.1 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB oder eines zwischen dem Kunden und der Energie Belp individuell vereinbarten Vertrages ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen oder des restlichen Vertragsinhalts weiterhin gültig. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel möglichst weitgehend Rechnung trägt.

4.2 Widerhandlungen

- 4.2.1 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser AGB bleibt die Anwendung der jeweiligen Strafbestimmungen vorbehalten.

4.3 Rechtspflege

- 4.3.1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Energie Belp kann Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (VRPG) des Kantons Bern.

4.4 Übergangsbestimmungen

- 4.4.1 Die beim Inkrafttreten dieser AGB hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
- 4.4.2 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bestehende Anlagen, die in bedeutendem Masse verändert werden, gelten als neue Anlage.

4.5 Neue Anlagen

- 4.5.1 Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

4.6 Änderungen

- 4.6.1 Der Verwaltungsrat der Energie Belp ist jederzeit berechtigt, Änderungen der AGB zu beschliessen. Diese werden spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten auf der Website der Energie Belp bekannt gemacht. Die Kunden werden über Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

4.7 Inkrafttreten

4.7.1 Diese AGB wurden vom Verwaltungsrat der Energie Belp AG am 16. Oktober 2012 genehmigt und am 2. Juni 2015 angepasst.

4.7.2 Mit dem Inkrafttreten werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Verordnung Wasserversorgung der Energieversorgung Belp (VWV) vom 2. Dezember 2002.

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident:



Dr. Lionel Frei

Der Geschäftsführer (CEO):



David Maurer